

# Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in der Sitzung am 19.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ..... 8.093.805 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf ..... 8.606.850 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen  
(ordentliches Ergebnis) auf ..... - 513.045 EUR
  
- Gesamtbetrag realisierbare außerordentliche Erträge auf ..... 165.000 EUR
- Gesamtbetrag realisierbare außerordentliche Aufwendungen auf..... 150.000 EUR
- Sonderergebnis auf ..... 15.000 EUR
  
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf..... - 513.045 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf..... 15.000 EUR
- Gesamtergebnis auf ..... - 498.045 EUR
  
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des  
ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf..... 0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich  
der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus  
Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf ..... - 498.045 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf... 7.833.770 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.. 7.893.600 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit  
als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit auf ..... - 59.830 EUR
  
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf ..... 620.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ..... 465.240 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ..... 155.460 EUR
  
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus  
Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungs-  
Tätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ..... 95.630 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ..... 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ..... 357.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 357.000 EUR
  
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf ..... - 261.370 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf ..... 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf ..... 0 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf ..... 1.500.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - A** – für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe .....320 vom Hundert
  - B** – für die Grundstücke .....420 vom Hundert
  
2. für die Gewerbesteuer .....410 vom Hundert

der Steuermessbeträge.

## § 6

Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit, die zu einem Budget bzw. Unterbudget gehören, sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Dies gilt nicht für:

- zahlungsunwirksame Aufwendungen, die zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen sowie zahlungsunwirksame Erträge, die zugunsten zahlungswirksamer Erträge deckungsfähig sein sollen,
- zweckgebundene Erträge.

## § 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

- a) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder
- b) die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter sich nur unerheblich erhöht.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ansatzüberschreitungen innerhalb eines Budgets / Deckungskreises führen nicht zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

## § 8

Die Gemeinde Arnsdorf macht von der Regelung des § 72 Abs. 3 SächsGemO Gebrauch. Das heißt, dass Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Arnsdorf, den 12.07.2021

Frank Eisold  
Bürgermeister  
im Original gesiegelt und unterschrieben

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4, SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Niederlegung des Haushaltsplanes 2021**

Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen öffentlich niederzulegen und in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Niederlegung hinzuweisen.

Die Niederlegung erfolgt zu jedermann Einsicht ab dem 26.07.2021 für die Dauer einer Woche während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 17, in 01477 Arnsdorf, 1. Obergeschoss.

Frank Eisold  
Bürgermeister